



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Datenschutz und Datensicherheit

MLaw Alessandra Tirendi / Juristische Mitarbeiterin

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich
Fachtagung zu digitaler Fallführung vom 22. Oktober 2026

Agenda

- Begrüssung / Einstieg
- Einführung und Grundlagen
- KI-Anwendungen
- Aufsicht – Rolle und Funktion der Datenschutzbeauftragten
- Fälle aus der Praxis mit Diskussion

EINFÜHRUNG UND GRUNDLAGEN



Was ist Datenschutz?

Datenschutz ist ein Grundrecht

Art. 13 Bundesverfassung: Schutz der Privatsphäre

¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

² Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Was ist Datenschutz?

Datenbearbeitung = Grundrechtseingriff

Einschränkungen nur nach Massgabe von Art. 36 BV:

- Ausreichende gesetzliche Grundlage
- öffentliches Interesse
- Verhältnismässigkeit
 - Eignung
 - Erforderlichkeit
 - Zumutbarkeit

Wieso braucht's Datenschutz?

§ 1 IDG ZH (Zweck)

- Schutz der Grundrechte bei Datenbearbeitungen
- Transparentes Handeln des Staates
- Förderung der freien Meinungsbildung und der Wahrnehmung demokratischer Rechte
- Kontrolle staatlichen Handelns

Föderaler Ansatz im Datenschutz

Bund 	Kantone 
Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)	Kantonales (Informations- und) Datenschutzgesetz z.B. IDG/ZH
Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (DSV)	Kantonale (Informations- und) Datenschutzverordnung z.B. IDV/ZH
Geltungsbereich Private Personen Bundesorgane	Geltungsbereich Öffentliche Organe auf kantonaler und kommunaler Ebene

→ Anknüpfungspunkt: WER bearbeitet Daten?

Rahmengesetz

- Datenschutzgesetze sind Rahmengesetz
- Die Datenschutzgesetze regeln nur Grundsätze / Prinzipien
- Für die Umsetzung / Anwendung der Prinzipien muss i.d.R. auf andere Gesetze (sog. Sachgesetze) zurückgegriffen werden

Beispiele für Sachgesetze:

- Sozialhilfegesetz (SHG) / Verordnung zum SHG (SHV)
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
- Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (ZGB, EG ZGB, EG KESR etc.)
- Gerichts- und Behördenorganisationsgesetz (GOG) / Zivilprozessordnung (ZPO)

Informationen und Personendaten

Informationen (§ 3 Abs. 2 IDG)

Personendaten (§ 3 Abs. 3 IDG)

Besondere Personendaten
(§ 3 Abs. 4 IDG)



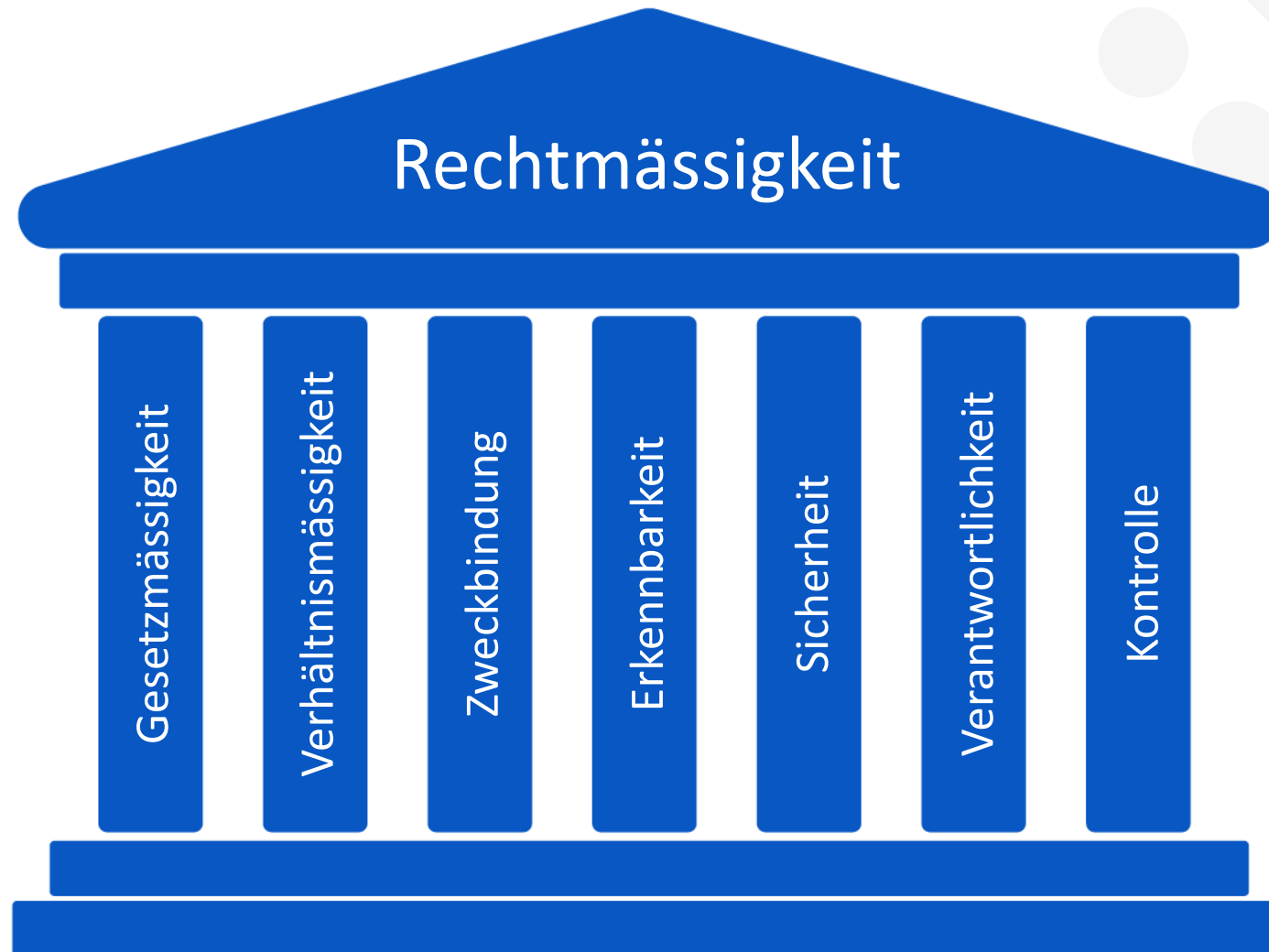
Informationen und Personendaten

Informationen	Personendaten	Besondere Personendaten
• Länder, Städte • Wetter • Wassertemperatur • Grundstückfläche • Anonymisierte «Daten» 	• Ausweisdaten (Pass, ID) • Adresse • Kontaktdaten • Rechnungsdaten • Rezensionen • Körpergrösse 	• Intimsphäre • ethnische Herkunft • Religiöse, politische oder gewerkschaftliche Ansichten • Gesundheitsdaten, genetische und biometrische Daten • Daten über Strafverfolgung und Sanktionen • Persönlichkeitsprofile (Lebenslauf, Gutachten) 

Datenschutzgrundsätze



Datenschutzgrundsätze



Gesetzmässigkeit im öffentlichen Bereich

- Allgemeines Prinzip: Staatliches Handeln nur, soweit eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist (Legalitätsprinzip)
- Grundrechtseingriff (Voraussetzung nach Art. 36 BV)
- Bearbeiten von Personendaten nur, wenn eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist
 - Abstufung je nach Kategorie der Personendaten: Gesetz im formellen oder materiellen Sinn
- Die gesetzliche Grundlage ergibt sich nicht aus dem Datenschutzgesetz, sondern aus dem **Sachgesetz**

Verhältnismässigkeit

- «So viel wie nötig, so wenig wie möglich.»
- Soweit geeignet, erforderlich und zumutbar
 - Umfang (wieviel) und Inhalt (was) der Daten
 - Aufbewahrungsdauer (wie lange)
 - Zugang (wer)
 - Art und Weise der Bearbeitung (wie)

Verantwortlichkeit

- Handeln/Datenbearbeitung muss klar einem öffentlichen Organ zugerechnet werden können
- Gilt auch bei der Auslagerung (§ 6 IDG)
- Gilt auch bei gemeinsamen Informationsbeständen (§ 5 IDG)

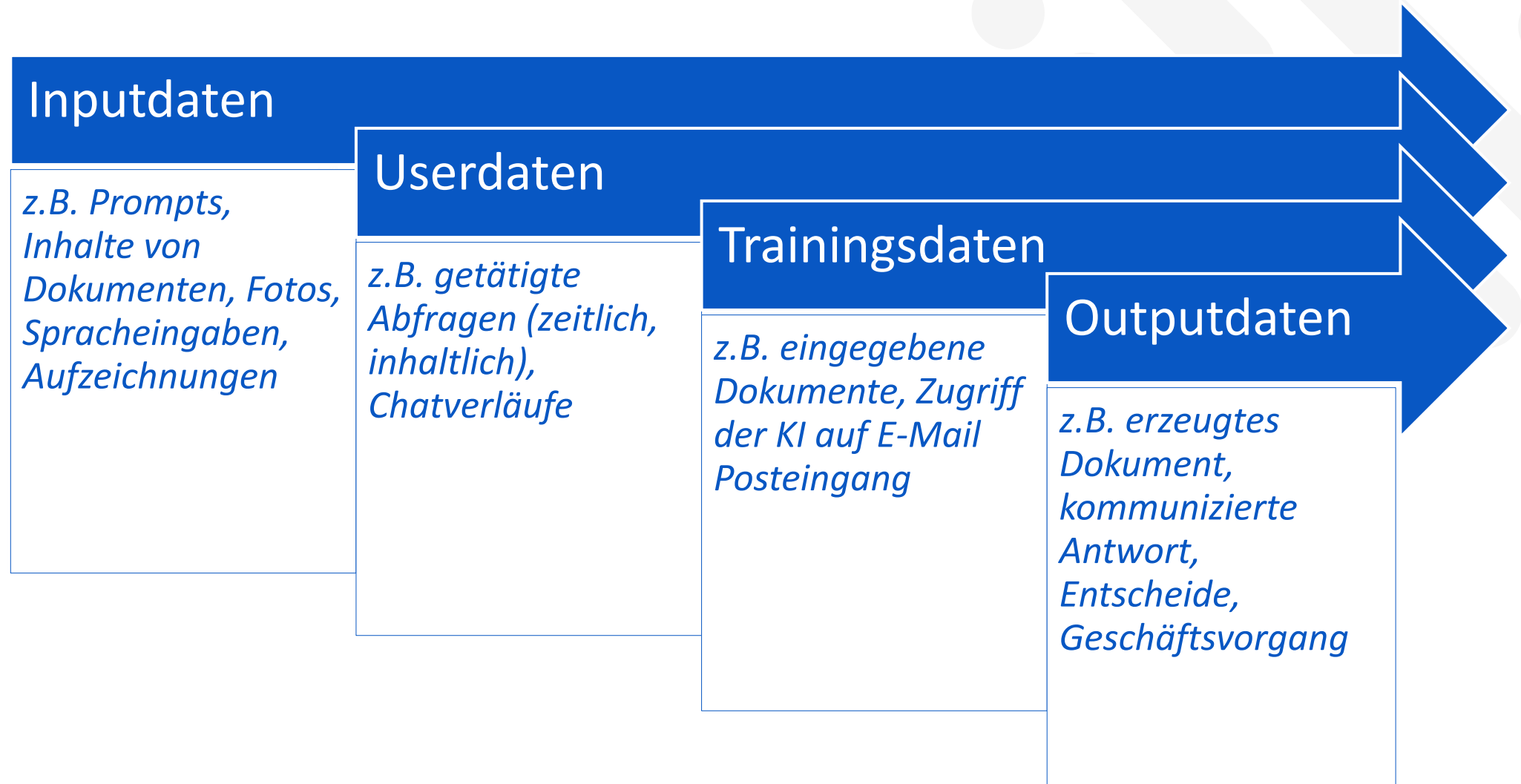
KI-ANWENDUNGEN



Beispiele

- Übersetzung von Dokumenten
- Erstellen von Protokollen basierend auf einer Audioaufnahme (Audiotranskription)
- Generieren von Text, Bild, Video, etc. basierend auf Anweisungen (Textprompts)
- Abgleich von Dokumenten mit einer Vorlage (z.B. Vertragsvorlage)
- Zusammenfassung von Texten und Wiedergabe in einfacher Sprache
- etc.

Mögliche Datenbearbeitungen beim Einsatz von KI



Folge: IDG anwendbar

- Technologieneutralität
- IDG-Vorgaben auf (geplante) Datenbearbeitungen anwenden
 - Datenschutzgrundsätze
 - Auslagerung (§ 6 IDG)

Datenschutzgrundsätze

- Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit: noch im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben oder darüber hinaus?
 - Anwendungsfälle definieren
 - Zurückhaltender Einsatz
- Zweckbindung: Verwendung von Daten zu Trainingszwecken? Daten i.d.R. für andere Zwecke erhoben/bearbeitet.
 - Tipp: Training deaktivieren

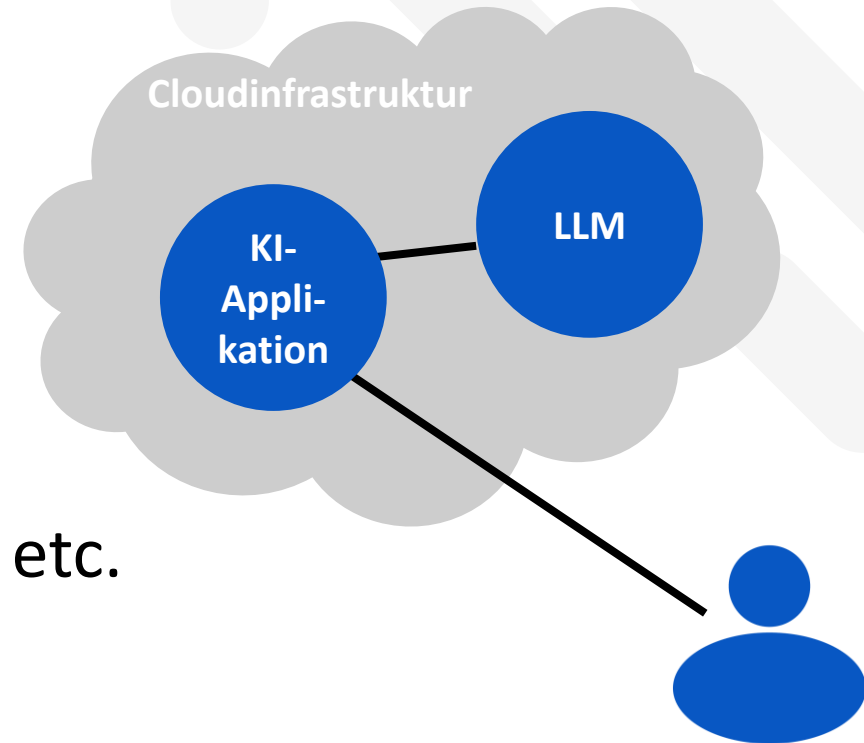
Bearbeiten im Auftrag (Auslagerung)

Online-KI Anwendungen...

- Sprachmodell (LLM)
- KI-Anwendung
- Cloudbasiert

... von Dritten entwickelt, betrieben, etc.

= umfangreiche Auslagerungskonstellationen möglich



Bearbeiten im Auftrag (Auslagerung)



Darf ausgelagert
werden
(Rechtsfrage)?

- Einhaltung Geheimhaltungspflichten



Wie darf
ausgelagert
werden?

- Wahrnehmung Verantwortlichkeit

Bearbeiten im Auftrag (Auslagerung)

Umfangreiche juristische und technische Abklärungen notwendig

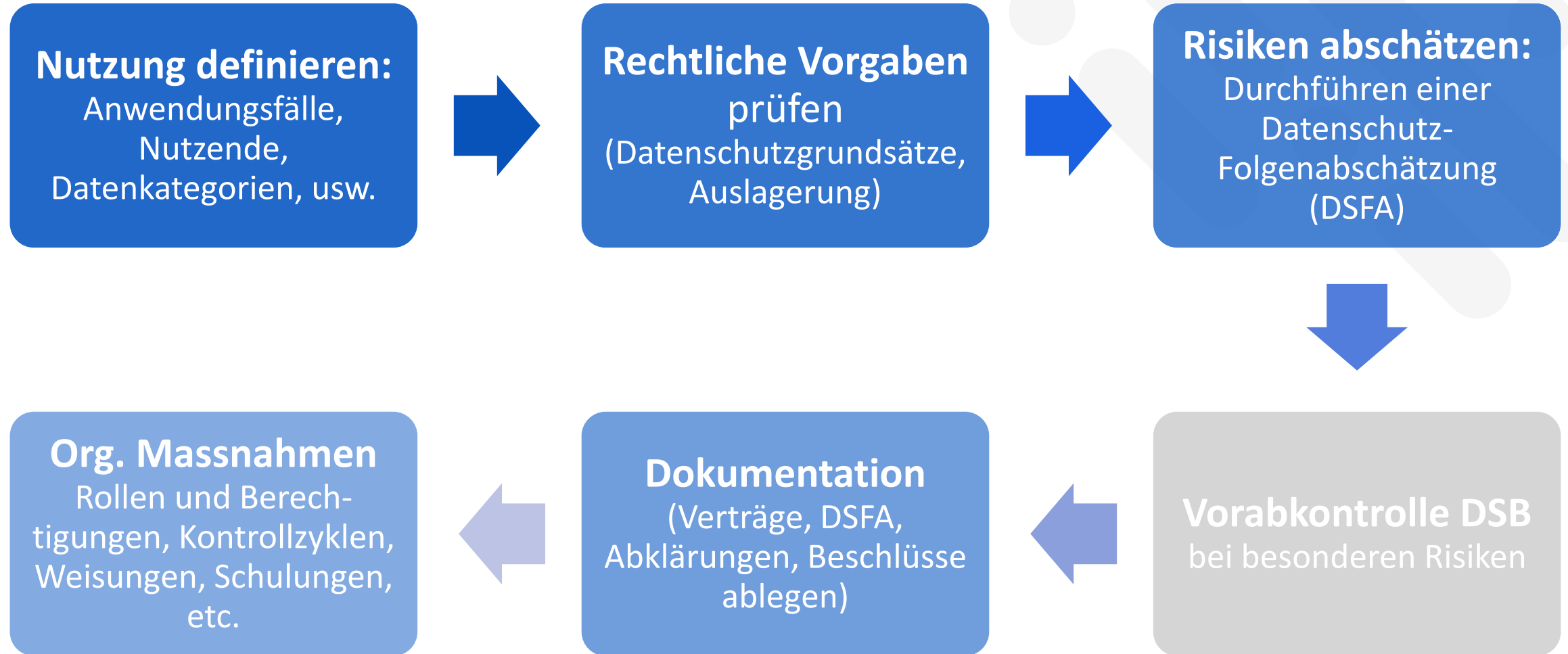
Sofortmassnahmen:

- Nicht in Bereichen, in denen geheimnisgeschützte Informationen bearbeitet werden, einsetzen
- Keine geheimnisgeschützten Informationen eingeben
- Keine besonderen Personendaten eingeben

Weitere Herausforderungen beim Einsatz von KI

- Fehlende **Nachvollziehbarkeit** der Datenbearbeitungen (Black Box)
- Datensicherheit:
 - In KI eingegebene Daten können in Output anderer User (teilweise) auftauchen → **Vertraulichkeit**
 - KI-Anwendung kann von Dritten mittels versteckter Anweisungen beeinflusst werden: Integrität (**prompt Engineering**)
- Output: Problem der Halluzination: **Datenrichtigkeit?**
→ Schulung, Sensibilisierung, Weisungen

Einführung eines KI-Tools: Vorgehen



AUFSICHT – ROLLE UND FUNKTION DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

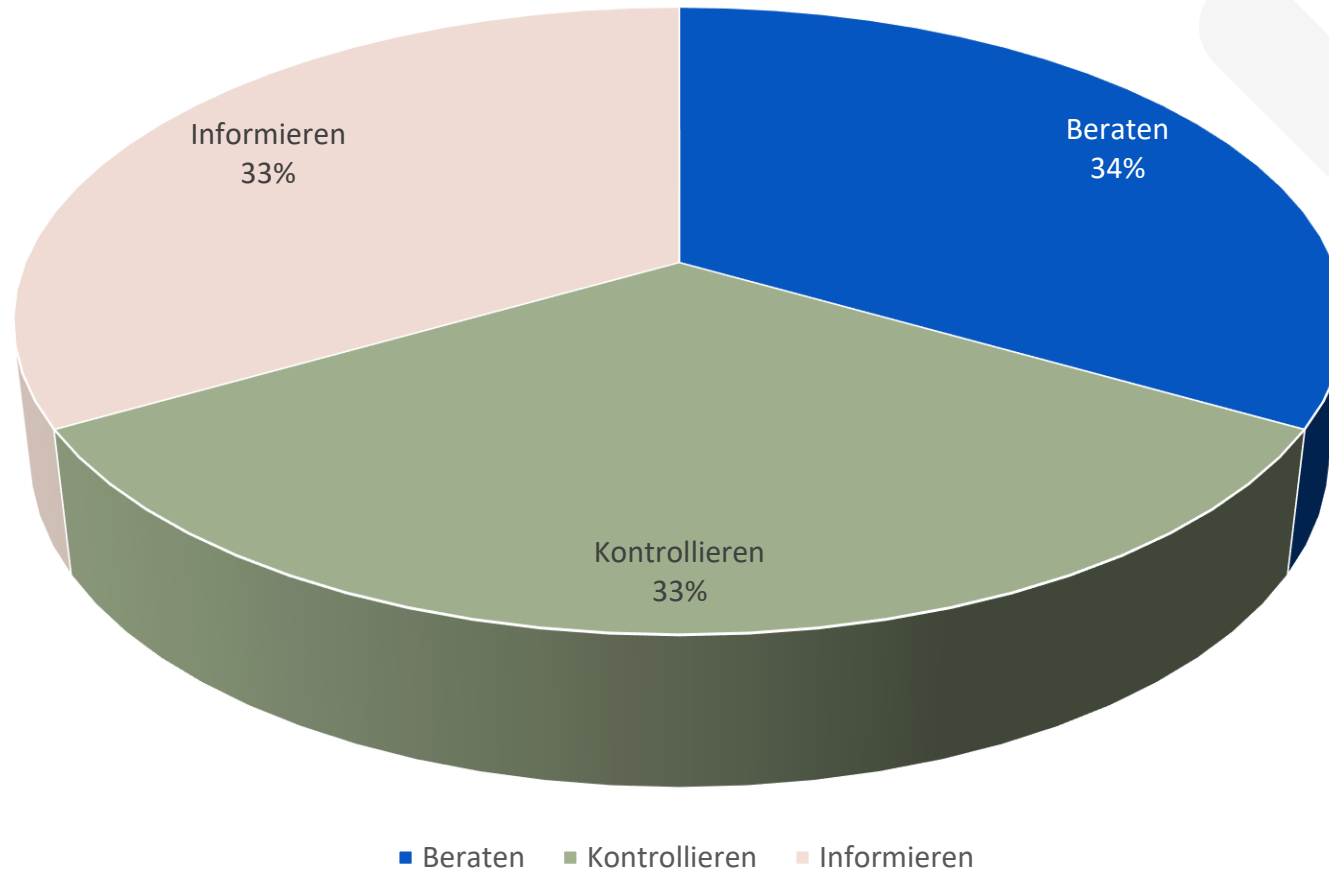
Rolle der Datenschutzbeauftragten

- Aufsichts- und Beratungsstelle für Fragen des Datenschutzes und der Informationssicherheit
- Unabhängigkeit
- Wahl durch Kantonsrat
- Zuständig für alle öffentlichen Organe im Kanton Zürich (Verwaltung, Gemeinden, Spitäler, öffentliche Institutionen usw.)
- Städte Zürich und Winterthur verfügen über eigene unabhängige Datenaufsichtsstellen

Aufgaben der Datenschutzbeauftragten

- Beratung und Unterstützung der öffentlichen Organe
- Beratung Privatpersonen in ihrem Verhältnis zu öffentlichen Organen
- Aufsicht (Kontrolle)
- Information / Sensibilisierung
- Beurteilung von Erlassen und Vorhaben (Vernehmlassungen, Vorabkontrollen)
- Aus- und Weiterbildung

Aufgaben der Datenschutzbeauftragten



Hilfsmittel

www.datenschutz.ch

- Lernprogramm Datenschutz
- Merkblätter und Leitfäden
- Tätigkeitsberichte
- Literatur / Gerichtspraxis

So erreichen Sie uns



+41 (0)43 259 39 99
datenschutz@dsb.zh.ch

[datenschutz.ch](https://www.datenschutz.ch)



08.30 bis 12 Uhr
13.30 bis 17 Uhr



Datenschutzbeauftragte
des Kantons Zürich
Beckenhofstrasse 23
Postfach
8090 Zürich

FÄLLE AUS DER PRAXIS



Praxisfall 1 «Ich schicke die Unterlagen schnell per E-Mail»

Der falsche E-Mail-Empfänger

Eine fallführende Person X ist für die Betreuung einer Person zuständig, die Sozialhilfe bezieht. X möchte einer externen Beratungsstelle Unterlagen zur aktuellen finanziellen Situation der Person zustellen. Die Unterlagen enthalten Angaben zu Einkommen, Schulden und familiären Problemen.

Unter Zeitdruck wählt X die E-Mail-Adresse aus ihrem automatisch ergänzten Adressbuch aus. Kurz nach dem Versand bemerkt sie, dass sie die Unterlagen an eine andere Person mit einem ähnlichen Namen geschickt hat.

X ist unsicher, ob sie den Vorfall melden soll. Schliesslich war es ein Versehen, und sie möchte keinen unnötigen Aufwand verursachen.

Praxisfall 2 «Meine Kollegin arbeitet doch auch bei uns»

Der neugierige Blick ins Falldossier

Ein Mitarbeiter der Sozialberatung erfährt, dass eine Bekannte aus seinem Wohnquartier neu von einer anderen Abteilung betreut wird. Er kennt die Person und möchte wissen, weshalb sie Unterstützung erhält.

Er hat aufgrund seiner allgemeinen Systemberechtigungen Zugriff auf verschiedene Falldossiers. Deshalb öffnet er das Dossier der Bekannten und liest die Gesprächsnotizen, obwohl er selbst nicht für diesen Fall zuständig ist.

Er gibt die Informationen nicht weiter und meint, er habe ja nichts Schlimmes getan.

Praxisfall 3 «Die KI schreibt das Protokoll für mich»

Künstliche Intelligenz in der Fallführung

Eine fallführende Person hat ein längeres Gespräch mit einer Klientin. Darin geht es unter anderem um psychische Belastungen, finanzielle Schwierigkeiten und Probleme in der Familie.

Um Zeit zu sparen, kopiert sie ihre Gesprächsnotizen in ein frei zugängliches Online-KI-Tool. Sie bittet die KI, daraus ein strukturiertes Protokoll in einfacher Sprache zu erstellen.

Das Tool ist von ihrer Organisation nicht ausdrücklich freigegeben. Sie weiss nicht, wo die eingegebenen Daten bearbeitet werden, wer darauf zugreifen kann oder ob die Inhalte für Trainingszwecke verwendet werden.

Praxisfall 4 «Wir legen alle Falldossiers in der Cloud ab»

Die praktische neue Cloudlösung

Eine Leitungsperson möchte die Zusammenarbeit im Team verbessern. Bisher werden Dokumente über verschiedene Ablagen ausgetauscht. Ein Anbieter verspricht eine günstige Cloudlösung, mit der alle Mitarbeitenden jederzeit auf sämtliche Falldossiers zugreifen können.

Die Leitungsperson möchte die Lösung möglichst rasch einführen. Der Anbieter wirbt mit hoher Sicherheit und versichert, dass sich die Mitarbeitenden keine Sorgen machen müssten. Wo die Daten bearbeitet werden, welche Unterauftragnehmer beteiligt sind und ob der Anbieter auf Inhalte zugreifen kann, wurde noch nicht geprüft.

Die Leitungsperson ist der Meinung, dass die Cloud sicher genug sein müsse, wenn der Anbieter professionell auftrete.

Praxisfall 5 «Die Tochter möchte wissen, wie es ihrer Mutter geht»

Informationen an Angehörige weitergeben

Eine fallführende Person betreut eine ältere Frau im Rahmen der Sozialberatung. Eines Tages ruft deren erwachsene Tochter an. Sie erklärt, dass sie sich grosse Sorgen um ihre Mutter mache, und fragt nach dem aktuellen Stand des Falls sowie nach den finanziellen Schwierigkeiten der Mutter.

Die Tochter wirkt freundlich und kennt viele persönliche Details. Sie möchte wissen, welche Unterstützung die Mutter erhält und ob noch offene Rechnungen bestehen.

Die fallführende Person findet es sinnvoll, dass die Familie zusammenarbeitet, und überlegt, der Tochter die wichtigsten Informationen telefonisch mitzuteilen.

Danke





dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

[datenschutz.ch](https://www.datenschutz.ch)